

VERORDNUNG (EG) Nr. 1335/96 DER KOMMISSION

vom 9. Juli 1996

zur Festlegung des Umfangs, in dem den im April 1996 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1600/95 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1600/95 der
Kommission vom 30. Juni 1995 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcher-
zeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontin-
gente⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1170/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge für die in Anhang II der Verordnung (EG)
Nr. 1600/95 genannten Erzeugnisse beziehen sich auf
Mengen, die größer sind als die zur Verfügung stehenden.

Deshalb sollten Koeffizienten für die Mengen festgesetzt
werden, die für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1996
beantragt wurden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Auf die für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 1996
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 für die Einfuhr
von Erzeugnissen der im Anhang genannten laufenden
Nummern des Anhangs 7 der Kombinierten Nomen-
klatur beantragten Lizenzen werden die Koeffizienten
angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 1. 7. 1995, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 155 vom 28. 6. 1996, S. 10.

ANHANG

Lfd. Nummer in Anhang 7 der KN	Koeffizient
27	0,0156
29	0,0642
30	0,0161
31	0,0193
32	0,0125
34	0,0072
37	0,0055